

stens in der einen Liste mit neuen Bischofsnamen, welche nicht in der andern Liste zu finden sind, in unregelmässigem Abstände durchsetzt ist. Denn unter der Voraussetzung, dass die Verwirrung stiftenden Abschreiber planmässig verfahren sind, d. h. stets die Zeilen und nicht die Columnen wiedergegeben haben¹, mussten ihre Abschriften sich folgendermassen gestalten:

1. Wenn in den Originalprotocollen zweier Synoden bei einer beliebigen Anzahl Unterschreibender die Reihe derselben ununterbrochen war — von keinem Namen gestört wurde, welcher in der andern Liste sich nicht finden liess — dann wurden:

a. bei ungleicher Zeilen- und ungleicher Columnenzahl² und

b. bei ungleicher Zeilen- und gleicher Columnenzahl³

die Stellen derselben Bischöfe in den Abschriften verschoben,

c. bei gleicher Zeilen- und beliebiger Columnenzahl, aber

dieselben Bischöfe von den Abschreibern zwar an verschiedener Stelle, indessen in der nämlichen Folge untergebracht⁴.

Der letzte Fall könnte dazu verführen, die Reihenfolge der Bischöfe, wie sie fälschlich von den Abschreibern angegeben ist, für zuverlässig anzusehen, wenn nicht der gleiche Abstand der in dem ersten Synodalprotokoll nicht vorhandenen Unterschriften — K an vierter, L an achter, M an zwölfter Stelle — Verdacht erregen müsste. Nur wenn die letzte Columnen nur eine Unterschrift bietet — K — dann liegt auch zu dem

1) Wenn ich im allgemeinen angeben soll, in wie viele Columnen man die Unterschriften angeordnet habe, so möchte ich nicht zwei, wie Lippert a. a. O. S. 30 Anm. 2, sondern bei irgend zureichender Menge mindestens drei als das allgemein Passende bezeichnen.

2)	A	D	G	A	E	I	N
	B	E	H	B	F	K	O
	C	F	I	C	G	L	P
				D	H	M	Q

wurde wiedergegeben als
ADG BEH CFI; dagegen als AEIN BFKO CGLP DHMQ.

3) Die Unterschriften des ersten Protocolls, welche ebenso wie in der vorigen Anmerkung abgeschrieben wurden, hatten dann gegen sich aus dem zweiten Protocoll, dessen vierte Columnen fortzulassen ist: AEI BFK CGL DHM. 4) Die Unterschriften:

A	D	G	A	D	G	K
B	E	H	B	E	H	L
C	F	I	C	F	I	M

ergaben zwar für das erste Protocoll: ADG BEH CFI und das zweite: ADGK BEHL CFIM, sodass z. B. B in der Abschrift des ersten Protocolls an vierter, in der des zweiten Protocolls an fünfter Stelle steht; da aber die aus dem zweiten Protocoll vor B wiedergegebene Unterschrift K im ersten Protocoll nicht vertreten ist, so ist wenigstens die Folge der den beiden Protocollen gemeinsamen Unterschriften dieselbe.